



Mitteilungsvorlage		öffentlich	116/2020
Amt Ordnungsamt, Bürgerbüro und Standesamt		Aktenzeichen	TOP
Beratungsfolge:			
Rat		27.05.2020	
Betreff Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN über die Möglichkeit zur Anordnung eines nächtlichen Haltverbots an der Straße „Gohfelder Straße“ sowie zur Kontaktaufnahme mit der Firma Papenburg.			
Finanz. Auswirkungen	Kosten	Sichtvermerk Kämmerer/in	Sichtvermerk Bürgermeister
HH-Mittel verfügbar	Produkt	Verfasser/in Herr Bokämper	Sichtvermerk Amtsleiter/in/Dezernent/in
Bereits früher beraten			

■ Nachfolgender Sachverhalt wird zur Kenntnis gegeben.

Mit dem dieser Verwaltungsvorlage beigefügten Schreiben vom 22.04.2020 der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen wird die Untersagung des nächtlichen Parkens von LKWs an der Straße „Gohfelder Straße“ beantragt.

Mit der Verkehrssituation im Umfeld der „Gohfelder Straße“ befassen sich die Verwaltung sowie die Stadtwerke als Straßenbaulastträger und der Bauausschuss aufgrund gleichgelagerter Beschwerden einiger Anlieger bereits seit mehreren Jahren, wobei diesbezüglich bei allen von behördlicher Seite Beteiligten Einvernehmen darüber besteht, dass die Situation nur durch einen Umbau des Seitenbereiches im Zuge der geplanten Sanierung der „Gohfelder Straße“ gelöst werden kann.

Nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) kann die Straßenverkehrsbehörde die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Sie bestimmen, wo und welche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen anzubringen und zu entfernen sind. Der Regelungsinhalt umfasst sowohl den ruhenden wie auch den fließenden Verkehr.

Die Aufstellung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist jedoch nur dort zulässig, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Sie dürfen zudem nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in der StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Absatz 9 StVO).

Aus verkehrsrechtlicher Sicht ist das Parken der LKWs auf den Seitenstreifen der „Gohfelder Straße“ nicht zu beanstanden. Diese sind auch nach fachkundiger Auffassung der Stadtwerke als zuständiger Straßenbaulastträger hier-

Im Auftrag:

Datum: 07.05.2020

zu hinreichend befestigt, so dass von dort keine weiteren Maßnahmen, z. B. durch die Aufstellung von weiteren Leitpfosten, als erforderlich angesehen werden. Des Weiteren verbleibt nach regelmäßiger Feststellung auch bei beidseitigem Parken eine vorgeschriebene Restfahrbahnbreite von 3,05 Meter für den Durchfahrtsverkehr.

Auch wenn die StVO grundsätzlich auf den Schutz der Allgemeininteressen und nicht auf die Wahrung von Einzelinteressen ausgerichtet ist, wäre bei einer übermäßigen verkehrsbedingten Beeinträchtigung eine Abwägung zwischen den Interessen der Anlieger und der Verkehrsteilnehmer zu treffen. Einen Anspruch auf immissionsfreien Lebensraum gibt es jedoch nicht. Vielmehr müssen gewisse Verkehrsbeeinträchtigungen als untrennbare sozialadäquate Lasten getragen werden.

Bei der Interessenabwägung sind zudem die Interessen der Anlieger, in deren Straße der bei der Aufstellung eines Haltverbots verdrängte Verkehr verlagert wird, ebenfalls mit zu berücksichtigen. Die Verkehrsbehörde erhält regelmäßig Beschwerden über parkende LKW in Straßen in reinen und allgemeinen Wohngebieten, deren Anliegern die StVO, wie vorstehend ausgeführt, einen höheren Schutzbedarf einräumt. Eine Sanktionierung ist jedoch nur möglich, wenn eine Regelmäßigkeit des Parkens in Wohngebieten zur Nachtzeit oder an Wochenenden nachgewiesen wird, was regelmäßig mit hohem Aufwand verbunden ist. Aufgrund des bestehenden allgemeinen Parkdrucks für den Schwerlastverkehr und der weitestgehend ausgelasteten Stellplatzmöglichkeiten in den Gewerbegebieten wäre eine verstreute Verlagerung in Straßen in reinen und allgemeinen Wohngebieten zu erwarten, so dass eine erheblich größere Anzahl von Anliegern betroffen wäre. Die damit einhergehenden dargestellten Begleiterscheinungen würden folglich durch ein Parkverbot nicht beseitigt, sondern nur an mehrere andere Stellen verlagert werden.

Im aktuellen Flächennutzungsplan (Stand 2019) ist der Bereich westlich der „Gohfelder Straße“ als Gewerbegebiet und der Bereich östlich der „Gohfelder Straße“ als „Mischgebiet“ ausgewiesen. Dementsprechend ist eine für die Erschließung der ansässigen Gewerbebetriebe unvermeidliche Nutzung durch Schwerlastverkehr als funktionsgerechte und bestimmungsgemäße Inanspruchnahme der Straße einzustufen. Dieses schließt eine Nutzung zum Parken mit ein. Hierbei kann auch keine Unterscheidung zwischen heimischen und auswärtigen Fahrzeugführern getroffen werden.

Demzufolge handelt es sich bei den Parkvorgängen mit LKW um einen bestimmungsgemäßen Gemeingebrauch der „Gohfelder Straße“ als öffentliche Verkehrsfläche.

Nach der Rechtsprechung des OVG Münster müssen Anlieger den Verkehr dulden, der der funktionsgerechten Inanspruchnahme der Straße dient. Die Straßenverkehrsordnung trifft daher im § 12 StVO Regelungen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen durch ein Nacht- und Sonntagsparkverbot eines regelmäßigen Parkens für schwere Fahrzeuge ab 7,5 t nur für reine und allgemeine Wohngebiete, Erholungsgebiete, Kurgebiete und Klinikgebiete. Gleiches gilt für die Lärmschutzgrenzen zur Tages- und Nachtzeit nach den Emissionsschutzgesetzen, die in Gewerbe- und Mischgebieten vergleichsweise höher liegen. Darüber hinausgehende Einschränkungen unterliegen folglich als Einzelfallentscheidung den vorgenannten Vorgaben des § 45 Absatz 9 StVO.

Für die Anordnung beschränkender Maßnahmen müssen diese folglich aufgrund besonderer Umstände zwingend erforderlich sein. Dieses ist jedoch im vorliegenden Sachverhalt nicht zu erkennen. Er stellt vielmehr eine Situation dar, wie er in Gewerbe- und Mischgebieten überwiegend anzutreffen ist. Aufgrund von Beschwerden wiederholt durchgeführte Kontrollen durch den abendlichen Außendienst haben in der Vergangenheit keine Auffälligkeiten bestätigen können.

Bei dem morgendlichen Anlassen der Fahrzeuge handelt es sich nach geltender Rechtsprechung des OLG Köln um den bestimmungsgemäßen Gebrauch von Fahrzeugen und nicht um unnötigen Fahrzeuginlärm im Sinne von § 30 Absatz 1 StVO, der das für den Verkehr notwendige Maß übersteigt und andere beeinträchtigen kann.

Das beschriebene „Türenknallen“ und „Laufenlassen der Motoren“ stellen hingegen nach der vorgenannten Vorschrift jeweils Verkehrsordnungswidrigkeiten dar, die wie auch das gelegentlich festzustellende Parken entgegen der Fahrtrichtung in jedem Einzelfall bei Feststellung mit Buß- bzw. Verwarngeldern sanktioniert werden können.

Gleiches gilt für die vorgebrachte illegale Müllentsorgung und Verrichtung von Bedürfnissen im angrenzenden Wäldchen, welche ebenfalls als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden wären. Zur Reduzierung der Müllentsorgung wurde bereits vor einigen Jahren ein zusätzlicher Mülleimer an der „Gohfelder Straße“ aufgestellt. Für die Entscheidung über die Anordnung eines Haltverbots ist dieses Fehlverhalten jedoch nicht relevant, da es hier keinen Bezug zu verkehrlichen Angelegenheiten gibt und keine Gefahren für den Straßenverkehr beinhaltet.

Ein allgemeingültiges Parkverbot auf dieser Grundlage würde zudem unterstellen, dass es sich um das allgemeine und unvermeidliche Verhalten von LKW-Fahrern handelt, welches auf andere Weise als durch ein Verbot des Aufenthalts (hier des Parkens) nicht behoben werden könnte. Jedes Verbot stellt einen Eingriff in die Rechte der Betroffenen dar, der dem Anlass entsprechen muss und die geringstmögliche erforderliche Einschränkung darstellen darf. Ein für alle LKWs gültiges Parkverbot würde alle LKW-Fahrer in „Sippenhaft“ nehmen, die jedoch tatsächlich kein Vergehen begangen haben.

Die „Gohfelder Straße“ ist zudem in Bezug auf Unfälle unter Beteiligung parkender LKWs unauffällig, weshalb hier auch nicht von einer außergewöhnlichen Gefährdungssituation auszugehen ist.

Die Anordnung des Haltverbots ist demzufolge aufgrund der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen nicht zulässig. Es ist weder aufgrund besonderer örtlicher Umstände zwingend erforderlich noch besteht aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse eine besondere Gefahrenlage. Letztlich wäre eine durchgehende Überwachung dieser zur Nachtzeit geltenden Regelung nicht zu gewährleisten.

Zur Vermeidung eines „Schilderwaldes“ und hinsichtlich des Grundsatzes, so wenig Verkehrszeichen wie möglich anzuordnen, ist in jedem Fall vorrangig durch die Straßenbaubehörde zu prüfen, ob an Stelle von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen vorrangig durch verkehrstechnische oder bauliche Maßnahmen eine Verbesserung der Situation erreicht werden kann.

Der Endausbau der „Gohfelder Straße“ ist wegen des schlechten Zustandes priorisiert. In diesem Zusammenhang muss dann auch die Frage geklärt werden, wie die dortigen Seitenbereiche endgültig genutzt werden sollen (Gehwege bzw. Parkstreifen). Es ist eine Situation anzustreben, die sowohl den benachbarten Firmen als auch den berechtigten Interessen der Anwohnerinnen und Anwohner gerecht wird. Nach Auskunft der Stadtwerke bestehen zurzeit Überlegungen, auf der Westseite einen Parkstreifen und auf der Ostseite einen Gehweg anzulegen, wodurch die Anzahl der Parkmöglichkeiten geordnet und reduziert werden würde.

Eine Verbesserung der aktuellen Gesamtsituation wird daher im Rahmen des geplanten Straßenausbaus zu erwarten sein.

Hinsichtlich des angeregten Gesprächs mit der Firma Papenburg wurde zwischenzeitlich durch den Baudezernenten, Herrn Niemeyer, mit der Firma Kontakt mit dem Ergebnis aufgenommen, dass auch von Seiten der Firma Papenburg ein Interesse an einer gütlichen Einigung mit den Anliegern bekundet wird.

Es wird daher zur Verbesserung der Situation vorgesehen, die wartenden Lkw auf dem Lusit-Standort an der „Gohfelder Straße“ parken zu lassen. Diese Möglichkeit bestand zwar auch schon bisher, die zum Teil ortsunkundigen und aus Osteuropa stammenden Fahrer konnten diesen Standort aber nicht dem Betrieb zuordnen, so dass sie sich entlang der „Gohfelder Straße“ aufgestellt haben. Aus diesem Grunde sollen nunmehr große Schilder an der Betriebszufahrt an der „Gohfelder Straße“ den zum Warten vorgesehenen Standort verdeutlichen. Weiterhin wird ein Mitarbeiter des Betriebs abgestellt werden, um die Situation an der „Gohfelder Straße“ in regelmäßigen Abständen zu überwachen und die fremden Fahrer ggfs. einzuweisen.

Im nächsten Jahr wird sich die Situation weiter entspannen, da dann auf dem Betriebsgelände an der „Börstelstraße“ im Zusammenhang mit dem bereits beantragten Lagerplatz als Betriebserweiterung in Richtung Nordumgehung neue Stellflächen geschaffen sein sollen.